

100/74 a, b



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. Dezember 1982

Nr. 3478

LOSTORF: Zonenplan, Strassen- und Baulinienplan und  
Strassenkategorienplan Mahren

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterbreitet dem Regierungsrat die folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Zonenplan Mahren 1 : 1000, mit speziellen Bauvorschriften Zone W2a
- Strassen- und Baulinienplan Mahren 1 : 1000
- Strassenkategorienplan und Linienführung des Kanalisationsnetzes

Der Weiler Mahren liegt rund 1 Km von der Bauzone Lostorf entfernt und bildet einen abgeschlossenen, teilweise eigenständigen Siedlungsteil, bis heute ohne rechtsgültige Bauzone. Seit jeher hat sich der Weiler baulich entwickelt und neben Landwirtschaftsbetrieben auch Wohngebäude, Gewerbebetriebe, eine Wirtschaft sowie eine Kapelle erhalten. Das neue Bau- und Planungsrecht hat dieser Entwicklung ein Ende gesetzt, weshalb sich die Gemeinde entschloss, für Mahren eine Bauzone auszuscheiden sowie die zugehörigen Erschliessungspläne und Reglemente in Kraft zu setzen.

Der vorliegende Zonenplan umfasst die ganz oder teilweise überbauten Gebiete von Mahren sowie jene, die durch bereits bestehende Erschliessungsanlagen weitgehend erschlossen oder mit relativ geringem Aufwand

zu erschliessen sind. Er enthält eine Wohnzone W2a mit reduzierter Gebäudehöhe und verschärften Aesthetikvorschriften und eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der Strassen- und Baulinienplan legt den für eine Vollüberbauung der ausgeschiedenen Bauzone erforderlichen Ausbau der Verkehrserschliessungsanlagen und der zugehörigen Baulinien planlich fest. In Uebereinstimmung mit dem Strassen- und Baulinienplan ist in einem separaten Plan auch die Klassierung der einzelnen Strassen in Haupt-, Sammel- und Erschliessungsstrassen festgelegt. Dieser Plan enthält auch die Kanalisationserschliessung, unterteilt in Leitungen zur Erschliessung der Bauzone und reine Sanierungsleitungen, die aber **rein** informativen Charakter haben und deren Durchmesser sowie Linienführungen nicht genau bestimmt wurden.

Ein vom Gemeinderat genehmigtes Erschliessungsprogramm für den Ortsteil Mahren gibt einen Ueberblick über die mutmasslichen Kosten der Baugebietserschliessung und legt den von der Gemeinde gewünschten Ausführungszeitpunkt fest.

Die öffentliche Auflage der Pläne und der Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 12. Januar bis 12. Februar 1981. Es gingen 10 Einsprachen ein, von denen 4 zurückgezogen, 2 gutgeheissen und 4 abgelehnt wurden. Die aufgrund der Gutheissung vorgenommenen Aenderungen am Zonenplan wurden in der Zeit vom 28. Februar bis 30 März 1982 öffentlich aufgelegt. Gegen diese 2. Planaufgabe ging eine Einsprache ein, die vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Dieser genehmigte den Plan an der Sitzung vom 7. Juni 1982. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Die im Strassenkategorienplan eingetragenen Kanalisationen haben, wie schon erwähnt, rein informativen Charakter, was die Gemeinde Lostorf mit Schreiben vom 30. November 1982 auch ausdrücklich bestätigt. Da zu den Leitungen keine hydraulische Berechnung, Längenprofile usw. vorliegen, müssen die Kanalisationen von der regierungsrätlichen Genehmigung ausgenommen werden. Die Gemeinde Lostorf wird daher aufgefordert, in Anlehnung an die vorliegende Bauzonenplanung Mahren, das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ausarbeiten zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zur Vorprüfung und bis spätestens zum 1. Dezember 1983 zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan, der Strassen- und Baulinienplan, der zugehörige Strassenkategorienplan und die speziellen Bauvorschriften der Zone W2a für den Weiler Mahren der Einwohnergemeinde Lostorf werden genehmigt.
2. Die im Strassenkategorienplan eingetragenen Kanalisationen können gemäss den materiellen Bemerkungen nicht genehmigt werden.
3. Die Gemeinde Lostorf wird aufgefordert, in Anlehnung an die Zonenplanung Mahren, das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ausarbeiten zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zur Vorprüfung und bis spätestens zum 1. Dezember 1983 zur regierungsrätlichen

Genehmigung einzureichen.

4. Die Gemeinde wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 1. Februar 1983 noch fünf Zonenpläne, zwei Strassen- und Baulinienpläne und einen Strassenkategorienplan zuzustellen.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 518.-- (Staatskanzlei Nr. 346 ) KK

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) HS/uh  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan  
Hochbauamt (2)  
Tiefbauamt (2)  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Rechtsdienst Bau-Departement  
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Zonen-,  
Strassen- und Baulinienplan  
(folgen später)  
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit je 1 gen.  
Zonen-, Strassen- und Baulinienplan  
(folgen später)  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan  
(folgt später)  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Ammannamt der EG, 4654 Lostorf, mit Belastung im KK  
EINSCHREIBEN  
Baukommission der EG, 4654 Lostorf, mit je 1 gen. Plan  
(folgen später)  
Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstr. 8, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Der Zonenplan, der Strassen- und Baulinienplan, der zugehörige Strassenkategorienplan und die speziellen Bauvorschriften der Zone W2a für den Weiler Mahren der Einwohnergemeinde Lostorf werden genehmigt.

